

liches von der Form: „Ich gebe Ihnen meinen Wunsch kund, daß Sie . . .“ sehr selten, und zwar eben nur dann, wenn jemand zunächst darauf zielt, dem Anderen die Empfänglichkeit hinsichtlich des folgenden Anspruches zugehörig zu machen. Aber auch mit jener Form des Anspruchkörperlichen, in welcher sich die Worte: „Ich will, daß Sie . . .“ finden, wird keineswegs über das eigene gegenwärtige Anspruch-Wollen ausgesagt, was wieder unmöglich wäre, sondern es wird der folgende Satz als Anspruch angekündigt, also der Gedanke bedeutet, daß der Bedeutende den folgenden Satz in Anspruch-Absicht bilden wird. Das „Ich will, daß Sie . . .“ steht aber auch häufig an Stelle des „Ich wünsche, daß Sie . . .“, weil überhaupt die Worte „Wünschen“ und „Wollen“ leicht vertauscht werden. Es ist selbstverständlich stets jener emotionale Seelenaugenblick, auf Grund dessen jemand einen Anspruch erhebt, und welcher stets nur ein ihm zugehöriges Wollen sein kann, strenge zu scheiden von jenem ihm entweder zugehörigen oder auch nicht zugehörigen Wünschen oder Fürchten, dessen Kundgabe sich im Gewollten jenes Wollens als Mittel findet. Jener also, der einen Anspruch erhebt, zielt stets auf einen Anspruch-Glauben des Adressaten, er drückt also ein eigenes Anspruch-Wollen aus, er bedeutet aber nicht jenes Anspruch-Wollen, er sagt nicht über dieses sein gegenwärtig wirkendes Anspruch-Wollen aus, sondern er bedeutet dem Anspruchadressaten einen „Eigen-Wunsch bzw. -Furcht-Gedanken“ und einen „Ander-Soll-Gedanken“. Gebraucht also jemand die Worte: „Ich will, daß Sie . . .“, so meint er entweder: „Ich wünsche, daß Sie . . .“ oder „Ich wünsche, daß Sie nicht: Ich fürchte, daß Sie . . .“, oder er kündigt den folgenden Satz als Anspruch an, sagt also über sein gegenwärtiges Vorhaben aus.

Nun gibt es aber noch eine besondere Form von „Anspruchkörperlichem“, welche wohl insbesondere die Veranlassung dafür geboten hat, die „Wunschsätze“, „Fragesätze“, „Befehlsätze“ usw. von den Behauptungssätzen zu unterscheiden, von besonderem Bezeichnungskörperlichen als „Imperativen“, „Emotiven“ usw. zu sprechen, nämlich das Anspruchkörperliche von der Form: „Hinaus mit Ihnen!“, „Geben Sie mir ein Glas Wasser!“, „Sagen Sie mir, ob . . .“ usw. usw. In der Tat unterscheidet sich nun ein Satz von der Form „Geben Sie mir ein Glas Wasser“ als Körperliches hinsichtlich seiner Form von einem Satze von der Form: „A ist krank“, und zwar deshalb, weil er nicht jene Gliederung in „grammatisches Subjekt“, „grammatisches Prädikat“ und „Kopula“ aufweist, wie der zweite Satz. Indes muß gegen die Meinung, daß solche Sätze keine Behauptungssätze sind, schon der Umstand mißtrauisch stimmen, daß dem Sinne nach etwa das Bezeichnungskörperliche, „Ich wünsche, daß Sie mir ein Glas Wasser bringen“ dem Bezeichnungskörperlichen „Bringen Sie mir ein Glas Wasser!“ vollkommen äqui-